

## **Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Obhausen**

Aufgrund der §§ 4,6,8 ,44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt vom 13.12.1993 (GVBl. LSA S. 767) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- 2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Obhausen erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 – erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt.

Die Erlaubniserteilung erfolgt durch das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Wein - Weida – Land (Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft) im Auftrag der Gemeinde Obhausen.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und – geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme von Postwurfsendungen sowie mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
5. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
6. Werbung mit Lautsprechern,
7. das Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
9. das Zurschaustellen von Tieren,
10. motorsportliche Veranstaltungen,
11. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern

### **§ 3**

#### **Pflichten der Erlaubnisnehmer**

- 1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- 2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

### **§ 4**

#### **Haftung**

Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft kann Im Auftrag der Gemeinde verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen des Ordnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft sind dem Ordnungsamt der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

### **§ 5**

#### **Erlaubnis Antrag**

- 1) Erlaubnis Anträge sind beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft zu stellen. Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

### **§ 6**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- 1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:
  - I. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;

- II. sonstige in den Straßenraum hineinragenden Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundenen Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m<sup>2</sup>;
    - a) wenn sie außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu
    - b) 3 m nicht mehr als (5%) der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen oder
    - c) wenn sie innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 0,50 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2,50 m für Fußgänger verbleibt;
  - III. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg oder 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  - IV. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen und religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen;
  - V. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) bis zu 5 m Breite;
  - VI. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
  - VII. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- 2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

## **§ 8**

### **Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde vom 12.12.2001.

## § 9 Übergangsregelungen

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- 1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt durch das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Im Auftrag der Gemeinde Obhausen und bestimmt sich nach § 48 StrG LSA.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO – LSA im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer
  - entgegen § 3 Abs.1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
  - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,
  - entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
  - entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

- 3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt und der §§ 53 ff. SOG – LSA durch die Gemeinde bleiben unberührt.

## § 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Satzungen über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Obhausen vom 30.05.1995 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Obhausen vom 03.04.1996 außer Kraft.

Obhausen, den 12.12.2001

.....  
Bürgermeister

